

FMA-Wegleitung 2019/8 – Bewilligung eines Zahlungsinstituts

Wegleitung zur Bewilligung eines Zahlungsinstituts gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019 und Zahlungsdienstverordnung (ZDV) vom 17. September 2019

Referenz:	FMA-WL 2019/8
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Zahlungsinstitute gem. Zahlungsdienstegesetz
Erlass:	1. Oktober 2019
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2019
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019• Zahlungsdienstverordnung (ZDV) vom 17. September 2019
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Rechtsgrundlagen• Anhang 2: <u>Checkliste für die Bewilligung eines Zahlungsinstituts</u>• Anhang 3: <u>Checkliste für die Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern</u>

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren bei der Gründung eines Zahlungsinstituts in Liechtenstein gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) und Zahlungsdiensteverordnung (ZDV). Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Insbesondere sind die Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von E-Geld-Instituten zu übermitteln sind ([EBA/GL/2017/09](#)), anzuwenden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig Zahlungsdienste gemäss Art. 2 Abs. 2 ZDG erbringen möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung als Zahlungsinstitut durch die FMA. Wer im Inland gewerbsmässig als Zahlungsdienstleister ausschliesslich Kontoinformationsdienste im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 ZDG erbringen will, bedarf nur der Registrierung durch die FMA.

Zu den Zahlungsdiensten zählen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis h ZDG folgende Tätigkeiten:

- Auszahlungsgeschäft: ein Dienst, mit dem Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Einzahlungsgeschäft: ein Dienst, mit dem Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Finanztransfergeschäft: ein Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird;
- Kontoinformationsdienst: ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehreren Zahlungskonten, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;
- Zahlungsauslösedienst: ein Dienst, bei dem auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst werden;
- Zahlungsgeschäft:
 - Lastschriftgeschäft
 - Überweisungsgeschäft
 - Zahlungskartengeschäft;
- Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung: die Ausführung eines Zahlungsgeschäfts, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 7 ZDG zu beachten.
- Zahlungsinstrumentengeschäft: die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten.

Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgende Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 3 ZDG ausüben:

- die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen wie die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrleistungen sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;
- den Betrieb von Zahlungssystemen nach Massgabe von Art. 5 ZDG und
- andere gewerbsmässige Tätigkeiten nach Massgabe der jeweils geltenden Vorschriften des EWR-Rechts oder nationalen Rechts.

Die Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 9 ZDG vorliegen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 9 ZDG

2.1 Antragsteller

Beim Antragsteller muss es sich um eine juristische Person handeln (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ZDG).

2.2 Firmensitz und Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung eines Zahlungsinstituts müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ZDG).

2.3 Unternehmenssteuerung

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e ZDG bedarf es einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts sowie einer soliden Unternehmenssteuerung, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen. Die diesbezüglichen Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

2.4 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Insbesondere müssen die für die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Dabei wird auf [FMA-Mitteilung 2013/7](#) verwiesen. Zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts ist eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen, sowie einem Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, vorzusehen.

2.5 Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) an dem Antragsteller halten, müssen im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f ZDG). Art. 17 Abs. 6 ZDG verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 58 bis 60 des Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), weshalb gemäss FMA-Wegleitung 2019/9 die FMA-Wegleitung 2017/20 anwendbar ist.

2.6 Ordnungsgemässe Beaufsichtigung

Es dürfen keine engen Verbindungen zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen oder andere Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung (bspw. durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen und zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt) behindern (Art. 9 Abs. 1 Bst. h ZDG).

2.7 Kapital

Zahlungsinstitute haben bei Bewilligungserteilung über angemessenes Anfangskapital zu verfügen, das unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht. Das Anfangskapital setzt sich im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c ZDG i.V.m. Art. 10 ZDG aus dem einbezahlten Kapital einschliesslich des allfälligen Emissionsagios sowie allfälligen Reserven und Gewinnvorträgen zusammen und muss voll einbezahlt sein.

Das Anfangskapital muss mindestens betragen:

- bei Zahlungsinstituten, die Finanztransfergeschäfte betreiben, CHF 20'000 oder den Gegenwert in Euro;
- bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsauslösedienste betreiben, CHF 50'000 oder den Gegenwert in Euro;
- bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a, b und f bis h ZDG betreiben, CHF 125'000 oder den Gegenwert in Euro.

Es ist zu beachten, dass das Anfangskapital gleichzeitig die Mindesthöhe der Eigenmittel des jeweiligen Zahlungsinstituts darstellt, welches von diesem zu keiner Zeit unterschritten werden darf (Art. 18 Abs. 2 ZDG).

Zudem müssen Zahlungsinstitute gemäss Art. 18 Abs. 1 ZDG über ausreichende Eigenmittel verfügen. Die Eigenmittel dürfen nicht unter den Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals nach Art. 10 ZDG oder den Betrag der Eigenmittel aufgrund der Berechnung nach Art. 19 ZDG absinken, wobei der jeweils höhere Betrag massgebend ist. Zahlungsinstitute, die ausschliesslich eine Kombination von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten anbieten, haben laufende Eigenmittel nur in Höhe ihres gesetzlichen Anfangskapitals zu halten. Eine Berechnung nach Art. 19 ZDG bedarf es nicht.

2.8 Sicherung der von Kunden entgegengenommenen Gelder

Gemäss Art. 20 ZDG haben die Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c und f bis h ZDG erbringen, Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, zu sichern. Die Methoden zur Sicherung der Gelder kann aus Art. 20 Abs. 1 ZDG entnommen werden.

2.9 Auslagerung von Aufgaben

Eine Auslagerung von Aufgaben ins In- und Ausland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 24 ZDG erfüllt sind. Die FMA hat die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 2 bis 4 ZDG nicht eingehalten werden. In Zusammenhang mit dem Outsourcing sind zudem die einschlägigen Bestimmungen der [EBA/GL/2019/02](#) zu beachten.

2.10 Inanspruchnahme von Agenten

Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat dieses der FMA die in Art. 25 ZDG aufgelisteten Angaben zu übermitteln und diese von der FMA prüfen zu lassen. Dabei wird auf die [FMA-Wegleitung 2018/22](#) verwiesen.

2.11 Rechnungslegung

Bezüglich Rechnungslegung finden auf Zahlungsinstitute die Bestimmungen des BankG und des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) entsprechend Anwendung. Die Zahlungsinstitute sind unter den in Art. 21 Abs. 2 ZDG genannten Umständen verpflichtet, getrennte Rechnungslegungsangaben vorzulegen, über die ein detaillierter Prüfbericht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt werden muss.

2.12 Revisionsstelle

Gemäss Art. 22 ZDG besteht für Zahlungsinstitute die Verpflichtung, ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3. Informelles Vorgesuch

Vor Einreichung des Bewilligungsantrages gem. Art. 8 ZDG kann der FMA ein Entwurf des Antrags ohne Originalunterlagen eingereicht werden («informelles Vorgesuch»).

Das informelle Vorgesuch ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch. Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden fortlaufend durchnummerierten Anlagen zu verweisen. Zu beachten ist, dass im Rahmen des informellen Vorgesuchs nur wesentliche Teilaspekte auf „red flags“ betreffend die Bewilligungsfähigkeit geprüft werden. Es handelt sich dabei um folgende Themengebiete:

- Business Plan

Hier ist einzureichen: ein Entwurf des Geschäftsplans samt Beschreibung des Geschäftsmodells sowie die Budgetplanung für die ersten drei Jahre;

- Qualifizierte Beteiligungen (unter Beachtung der gesamten Gruppe) und wirtschaftlich Berechtigte (direkt sowie indirekt [durchgerechnet])

Hier sind einzureichen: Passkopie bzw. Firmenbuchauszüge auf allen Ebenen des Gruppenorganigramms;

- Mittelherkunft

Hier sind einzureichen: eine Beschreibung der Herkunft der Mittel, die für die Gründung der Gesellschaft (inkl. des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals) verwendet werden sollen;

- Vollständige Gruppenstruktur unter Angabe der Verbindungen (Aktienkapital und Stimmrechte)

Hier ist einzureichen: ein Gruppenorganigramm (alle Unternehmen der Gruppe inkl. letztlich wirtschaftlich Berechtigte).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem informellen Vorgesuch um keine rechtlich bindende bzw. abschliessende Prüfung durch die FMA handelt, zumal für dieses nur die vorgenannten Rahmeninformationen herangezogen werden.

4. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren prüft die FMA den Bewilligungsantrag formell und materiell. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen und kann Verbesserungsaufträge erteilen.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig (vgl. Punkt 5.1).

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind diese unverzüglich der FMA anzuzeigen und ggf. aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen gemäss Art. 31 ZDG dem Amtsgeheimnis.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen des Antrags übermittelten Informationen und Dokumente ab. Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen (Art. 9 Abs. 4 ZDG).

Die FMA informiert den Antragsteller, sobald sämtliche für die Bewilligung erforderlichen Angaben eingelangt sind.

4.1 Bewilligungsantrag (Art. 8 ZDG)

Der Bewilligungsantrag ist entsprechend der Checkliste in Anhang 2 zu strukturieren. Sämtliche Beilagen (inkl. der Antragsunterlagen gemäss Punkt 4.2.) sind fortlaufend durchnummeriert in der Checkliste sowie im Bewilligungsantrag zu referenzieren.

Der Antragsteller reicht den qualifiziert elektronisch signierten Bewilligungsantrag samt Checkliste und fortlaufend durchnummerierten Beilagen im Original ein. Diese Einreichung kann digital mittels eines USB-Sticks, eines von der FMA zur Verfügung gestellten Datenraums oder eines vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Links zu einem Cloud Dokument Storage erfolgen. Alternativ kann der Bewilligungsantrag samt Checkliste auch händisch unterschrieben und mitsamt den Beilagen im Original postalisch bei der FMA, Bereich Banken, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, eingereicht werden (Art. 8 ZDG).

Unabhängig von der gewählten Art der Einreichung, müssen die Unterlagen zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftigkeit über die auf dem e-Service Portal zur Verfügung gestellten Antragsformulare digital eingereicht werden. Nähere Informationen zum e-Service Portal sowie zur Erstellung eines Benutzeraccounts finden Sie unter: <https://www.fma-li.li/de/e-service.html>.

Sämtliche Informationen, die im Rahmen des Bewilligungsantrages bei der FMA einzureichen sind, sind grundsätzlich im Original und in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung beizubringen.

Nach Rücksprache mit der FMA können Unterlagen und Informationen auch in englischer Sprache eingebracht werden. Davon ausgenommen sind der Bewilligungsantrag und der Businessplan, welche zwingend in deutscher Sprache einzubringen sind.

4.2 Antragsunterlagen für die Bewilligung als Zahlungsinstitut

Dem Antrag für eine Bewilligung als Zahlungsinstitut sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen beizulegen (Art. 8 ZDG und [EBA/GL/2017/09](#)):

- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art und der Umfang der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgehen;
- der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre;
- der Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das nötige Anfangskapital nach Art. 10 ZDG verfügt;
- eine Beschreibung der Massnahmen zur Absicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer nach Art. 20 ZDG sowie der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Überwachung, Handhabung und Folgemassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschliesslich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Art. 102 ZDG berücksichtigt
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschliesslich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmässige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
- eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
- ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschliesslich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmassnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschliesslich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten. Zudem müssen Angaben bereitgestellt werden, wie bei den oben genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmassnahmen ein hohes Mass an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT- Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die alle oder einen Teil seiner Tätigkeit ausgelagert, verwenden. Zu diesen Massnahmen gehören auch Sicherheitsmassnahmen nach Art. 101 ZDG;
- eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen zur Erfüllung der Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere der Anforderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung einschliesslich der Verordnung (EU) 2015/847;

- eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers (ggf. Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen) und eine Beschreibung der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 CRR am Antragsteller halten, die Höhe der Beteiligung sowie der Nachweis, dass diese Personen den Anforderungen genügen, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellen sind;
- die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;
- der Name der Revisionsstelle;
- die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- die Anschrift des Sitzes oder der Hauptverwaltung des Antragstellers;
- für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten nach Art. 4 Abs.1 Ziff. 39 ZDG den Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie, um Haftungsverpflichtungen nach Art. 81 und 96 bis 98 ZDG erfüllen zu können.

Weitere Antragsunterlagen:

- eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt (Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor);
- eine Erklärung der Revisionsstelle, dass sie mit den Entwürfen der Statuten und des Geschäftsreglements einverstanden ist;
- ausführliche und positive Stellungnahme der Revisionsstelle zur vorgesehenen Organisation (inkl. EDV), Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer, zum Risikomanagement, zur Unternehmenssteuerung und zum internen Kontrollsystem (Art. 9 Abs. 1 Bst. e ZDG);
- Marketingkonzept.
- Zum Antrag ist zudem eine ausführliche Stellungnahme der Revisionsstelle zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere zur vorgesehenen Organisation (inkl. IT), zur Unternehmenssteuerung, zum internen Kontrollsystem, zum Risikomanagement, zur Sicherung der Kundengelder und zu den Statuten und Reglementen (ggf. im Entwurf) sowie zum Geschäftsplan einzureichen. Diese ausführliche Stellungnahme darf nicht von der zukünftig mandatierten Revisionsstelle erstellt werden.
- Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie vorgesehener Schlüsselfunktionen.

Darüber hinaus kann die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen.

4.3 Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern

Wer im Inland gewerbsmässig als Zahlungsdienstleister ausschliesslich Kontoinformationsdienste erbringen will, bedarf nur der Registrierung durch die FMA (Art. 11 Abs. 1 ZDG und [EBA/GL/2017/09](#)).

Der Antrag zur Registrierung ist entsprechend der Checkliste in Anhang 3 zu strukturieren und hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere Art und Umfang des beabsichtigten Kontoinformationsdienstes hervorgeht;
- den Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Jahre;
- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren und der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschliesslich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Kontoinformationsdienstleisters berücksichtigt
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschliesslich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmässige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
- ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschliesslich einer detaillierten Risikobewertung des erbrachten Kontoinformationsdienstes und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmassnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken einschliesslich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten. Zudem müssen Angaben bereitgestellt werden, wie bei den oben genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmassnahmen ein hohes Mass an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT- Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeit auslagert, verwenden. Zu diesen Massnahmen gehören auch Sicherheitsmassnahmen nach Art. 101 ZDG;
- eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, (ggf. Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen)
- die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des Antragstellers verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung des Kontoinformationsdienstes verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Kontoinformationsdiensten verfügen;
- die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- die Anschrift des Sitzes oder der Hauptverwaltung des Antragstellers;

- den Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie, die eine Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister oder dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen oder deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung für die Tätigkeitsgebiete abdeckt.

Die FMA hat aufgrund des vollständigen Antrages und der vorgelegten Angaben und Unterlagen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Kontoinformationsdiensten erfüllt sind. Die Dauer des Registrierungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben entweder die Registrierung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen (Art. 12 Abs. 3 ZDG).

5. Kosten

5.1 Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung beträgt für ein Zahlungsinstitut CHF 30'000.00 (Art. 30 i.V.m Anhang 1 Abschnitt A Z. 1 Bst. i des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

5.2 Registrierungsgebühr für Kontoinformationsdienstleister

Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Registrierung beträgt CHF 15'000.00 (Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2b Bst. a FMAG).

6. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen, den Entzug und den Widerruf einer Bewilligung sind in den Art. 13 ff ZDG geregelt. Gemäss Art. 14 ZDG können insbesondere von der FMA erteilte Bewilligungen abgeändert oder widerrufen werden, wenn das Zahlungsinstitut die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

Es ist zu beachten, dass die Bewilligung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres nach Rechtswirksamkeit der Bewilligung die Geschäftstätigkeit aufgenommen wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. a ZDG).

7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information



zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

9. Änderungsverzeichnis

Die Änderungen wurden aufgrund der Neukonzeption des BankG vorgenommen.

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG);
- Zahlungsdiensteverordnung vom 17. September 2019 (ZDV);
- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG);
- FMA-Mitteilung 2013/7 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2019/9 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligten bei Zahlungsinstituten;
- FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen;
- FMA-Wegleitung 2018/22 – Agenten;
- EBA/GL/2017/09 – Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäss Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind;
- EBA/GL/2019/02 – Leitlinien zu Auslagerungen;
- Verordnung (EU) 2015/847 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006;
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR).